

Checkliste für den Antrag

■ Behindertenstatus

Sozialgesetzbuch (SGB) IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen § 2 Behinderung

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

Unterlagen sind: Kopie des Behindertenausweises oder Abschnitt des Bescheides, wobei der GdB 50 sich allein auf die Hörbehinderung bezieht.

■ Rehabilitationsträger

- (1) Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) können sein:
1. die gesetzlichen Krankenkassen für Leistungen nach § 5 Nr. 1 und 3,
 2. die Bundesagentur für Arbeit für Leistungen nach § 5 Nr. 2 und 3,
 3. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Leistungen nach § 5 Nr. 1 bis 4,
 4. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen nach § 5 Nr. 1 bis 3, der Träger der Alterssicherung der Landwirte für Leistungen nach § 5 Nr. 1 und 3,
 5. die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden für Leistungen nach § 5 Nr. 1 bis 4,
 6. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen nach § 5 Nr. 1, 2 und 4,
 7. die Träger der Sozialhilfe für Leistungen nach § 5 Nr. 1, 2 und 4.

■ Verordnung

Durch einen niedergelassenen HNO-Arzt oder durch einen HNO-Arzt einer HNO-Klinik mit audiologischer Abteilung.

■ Messprotokolle

Messungen einer HNO-Klinik oder eines Hörgeräteakustikers
Messprotokoll mit und ohne drahtlose Kommunikationsanlage, bei Hörgeräten ein Anpassbericht mit und ohne Störgeräusch (siehe Sprachprüfung).

■ Kostenvoranschlag

Kostenvoranschlag des Leistungserbringers (Hörgeräteakustiker)

■ Anschreiben

Das Anschreiben sollte den Einsatzzweck für die Teilhabe beinhalten.